

DAS LANDESGESETZ IST VERÖFFENTLICH

Das Landesgesetz Nr. 4/2020 ist nun veröffentlicht und wir ergänzen nun unseren „Contor informiert 21/2020“ auf der Basis des nun gültigen Gesetzestextes.

Hier lesen Sie also eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Landesgesetzes 04/2020 und wir versuchen das in einer verständlichen Sprache auszudrücken.

DAS GILT SEIT HEUTE, FREITAG 08.05.2020 NACHMITTAG

MUND-NASEN-SCHUTZ

Mund und Nase zu bedecken ist allgemein Pflicht, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, Menschen zu begegnen, mit denen man nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Es können Einweggesichtsmasken oder waschbare Gesichtsmasken verwendet werden. Wichtig ist die Abdeckung von Mund und Nase. Masken mit Ventil sind nicht zulässig. Geeignete Schutzvisiere oder ein gleichwertiger Schutz dürfen hingegen verwendet werden, also auch selbst genähte Masken.

BEWEGUNGSFREIHEIT

Innerhalb des Landesgebiets können sich alle frei bewegen und die bisher nötigen Begründungen (Gesundheit, Arbeit u.s.w.) sind nicht mehr nötig, ebenso ist die Selbsterklärung nicht mehr nötig. Erlaubt ist Fahren (Rad, Öffis, PKW, u.s.w.) Gehen und Laufen, Sport im Freien betreiben.

Aus Trient ist noch das Einverständnis der dortigen Landesregierung ausständig um frei von Südtirol in das Trentino fahren zu können; aber: Innerhalb der Region –und damit im Trentino – besteht zusätzlich die Möglichkeit die sogenannten "congiunti" zu besuchen.

„Congiunti“ sind die Ehepartner, die Verwandten innerhalb des 6 Grades und alle Personen, mit denen eine anerkannte Lebensgemeinschaft besteht. Je nach Auslegung sind auch Verlobte als „congiunti“ zu betrachten und andere Personen, zu denen eine affektive Verbindung besteht.

In ein anderes Gebiet außerhalb der Landesgrenzen kann man sich nur aus Arbeits- und Gesundheitsgründen oder aufgrund absoluter Dringlichkeit begeben, mit Selbsterklärung.

Viele der bisherigen Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen sind weiterhin einzuhalten:

VORSCHRIFTEN

- ➔ eigene Verantwortung wahrnehmen
- ➔ Menschenansammlungen sind verboten
- ➔ Abstand halten; einen Meter an geschlossenen öffentlichen Orten (z.B. Bus und Zug) und Nase-Mund-Schutz tragen; gilt immer, auch wenn ich alleine oder nur mit Familienmitgliedern dort bin

- in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen und Zonen besteht also immer die Pflicht, Mund und Nase zu schützen und den Sicherheitsabstand einzuhalten
- im Freien und in Gemeinschaftsräumen muss ich einen Abstand von mindestens zwei Meter einhalten; zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts sind in diesem Fall untereinander von der Pflicht des Sicherheitsabstandes ausgenommen
- wenn die konkrete Möglichkeit besteht auf andere Menschen zu kreuzen oder zu treffen und ich mit Ausweichen den Zwei-Meter-Abstand nicht einhalten kann, dann muss ich den Nase-Mund-Schutz tragen; z.B. in der Fußgängerzone oder auf dem Gehsteig;
- wenn Menschenansammlungen möglich sind und ich den Zwei-Meter-Abstand nicht einhalten kann, dann muss ich den Nase-Mund-Schutz tragen
- Bei sportlichen Aktivitäten im Freien muss hingegen immer ein Sicherheitsabstand von drei Metern eingehalten werden. Kann ich den nicht einhalten (z.B. durch Ausweichen), dann muss ich den Nase-Mund-Schutz tragen.
- Zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts sind untereinander von der Pflicht des Nase-Mund-Schutzes und des Sicherheitsabstandes ausgenommen, aber nur untereinander
- Als Eigentümer von öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten muss ich Zugangsregeln festlegen um eine Überfüllung des gesamten Geländes zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

ERNST ZU NEHMENDE EMPFEHLUNGEN

- ⇒ häufiges und gründliches Händewaschen wird zur Gewohnheit
- ⇒ ein Desinfektionsmittel für die Hände sollte ich immer dabei haben (und auch verwenden)
- ⇒ Menschenansammlungen werde ich vermeiden, auch weil diese verboten sind
- ⇒ Umarmungen und Händeschütteln meiden,
- ⇒ in ein Taschentuch niesen und/oder husten und dabei den direkten Kontakt der Hände mit den Atemwegssekreten meiden;
- ⇒ die gemeinsame Benutzung von Flaschen und Gläsern, insbesondere bei sportlicher Betätigung, meiden,
- ⇒ sich nicht mit den Händen in die Augen, Nase oder Mund fassen,
- ⇒ Mund und Nase, im Falle von Niesen oder Husten, bedecken,
- ⇒ ohne ärztliche Verschreibung keine antiviralen oder antibiotischen Medikamente einnehmen,
- ⇒ Oberflächen mit Desinfektionslösungen auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen,

GILT FÜR ALLE BETRIEBE

Die 1/10 Regel: pro 10m² (Verkaufs)-Fläche darf nur ein Kunde im Betrieb sein. Das Personal des Betriebes wird hier nicht mitgezählt.

Es sind die Vorschriften der Sicherheitsprotokolle einzuhalten.

Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene gewährleistet werden.

Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden, z.B. Eingangstür offen lassen.

Desinfektionsmittel für die Hände muss zur Verfügung stehen.

Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen sich der Arbeitserbringer und der Kunde über einen längeren Zeitraum in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, muss der Leistungserbringer (z.B. Friseur) eine Maske des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges (Gesichtsvisor) verwenden und der Kunde einen Nase-Mund-Schutz tragen. Davon Ausgenommen ist nur der Patient beim HNO- oder Zahnarzt.

EINZELHANDEL

Alle Einzelhandelsbetriebe können ab Veröffentlichung (also heute Abend) wieder öffnen; dabei sind sämtliche Sicherheitsauflagen einzuhalten. Bei einer Verkaufsfläche von weniger als 50m² gilt

die 1/10 Regel nicht; hier genügt das Einhalten der Abstandsregel, ein Meter zwischen den Kunden.

Um Menschenansammlungen im Betrieb zu vermeiden können die Öffnungszeiten bis 22 Uhr ausgedehnt werden.

Die Kunden müssen ausreichend informiert werden um Kundenabstand in der Warteschlange am Eingang zu gewährleisten (Schild aushängen).

Einweghandschuhe sind beim Einkauf von Lebensmitteln und Getränken vorgeschrieben. Kassenbereiche sind mit einer Schutzvorrichtung abzutrennen.

Der Zugang zum Geschäft muss gestaffelt erfolgen. An Sonn- und Feiertagen bleiben Geschäfte geschlossen, Ausnahmen werden mit Verordnung des Landeshauptmanns festgelegt.

GASTRONOMIE, START AM 11. MAI

Mit 11. Mai kann auch die Gastronomie neu starten.

In Restaurants und Bars (auch jene des Hotels) dürfen sich nicht mehr Gäste aufhalten als es Sitzplätze gibt. In Schankbetrieben zählen als „Sitzplatz“ auch die „Stehplätze“ an der Bar (mit einem Abstand von Gast zu Gast von mindestens zwei Meter)

Die Tische müssen so gereiht sein, dass ein Abstand zwischen den Personen von zwei Metern oder von einem Meter Rücken an Rücken gewährleistet ist. In einem Haushalt zusammenlebende Personen sind von dieser Vorschrift ausgenommen, können also nahe beieinander sitzen. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind, um die Tröpfcheninfektion zu verhindern. Sitzt der Gast am Tisch kann der Nase-Mund-Schutz abgenommen werden.

Die Desinfektion der Hände ist vor und nach der Benützung der Toilette verpflichtend.

Tische, Utensilien und Trennvorrichtungen zwischen den Personen müssen nach jedem Kundenwechsel gereinigt und desinfiziert werden.

Für Speiselokale wird Vormerkung empfohlen, ist aber nicht Vorschrift.

An der Theke darf nur konsumiert werden, wenn zwischen den Gästen mindestens zwei Meter Abstand garantiert ist oder „Trennvorrichtungen“ installiert sind. Beim Konsumieren an der Theke kann der Nase-Mund-Schutz abgenommen werden, aber nur für die zum Konsumieren unbedingt nötige Zeit.

Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem (???) Kontakt mit Gästen sind, müssen Masken des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges verwenden.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE, START AM 25. MAI

Im Gesetzesvorschlag ist die Öffnung für den 25. Mai vorgesehen. Bei Beherbergungsbetrieben gilt auf Gemeinschaftsflächen die 1/10-Regel: auf z.B. 500 m² Fläche in Summe aus Rezeption, Gängen, Treppenhäusern, Toiletten in Bereich der Bar und des Speisesaals, u.s.w. dürfen sich 50 Personen aufhalten.

In den Speisesälen gilt diese Einschränkung nicht. Hier werden die Regeln für die Restaurants angewandt: wer einen Sitzplatz ergattert darf rein, wobei die Tische so gereiht sein müssen, dass ein Abstand zwischen den Personen von zwei Metern oder von einem Meter Rücken an Rücken gewährleistet ist. In einem Haushalt zusammenlebende Personen oder im selben Zimmer untergebrachte Gäste sind von dieser Vorschrift ausgenommen, können also nahe beieinander sitzen. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn geeignete Trennvorrichtungen zwischen den Personen installiert sind, um die Tröpfcheninfektion zu verhindern. Sitzt der Gast am Tisch kann der Nase-Mund-Schutz natürlich abgenommen werden; im Rest des Hauses muss der Zweimeter-Abstand eingehalten werden (oder der Nase-Mund-Schutz getragen werden).

Bedient sich der Gast am Buffet selbst, so muss er einen Nase-Mund-Schutz tragen und Einweg-Handschuhe benutzen.

Servierkräfte, die während der Arbeit in ständigem (???) Kontakt mit Gästen sind, müssen Masken des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges verwenden.

Die Desinfektion der Hände ist vor und nach der Benützung der Toilette verpflichtend.

Für die Kinderbetreuung in den Beherbergungsbetrieben und Begleitungsangebote sind eigene Regeln zu beachten.

Freischwimmbäder dürfen benutzt werden, unter Einhaltung des Zweimeter-Abstandes; in einem Haushalt zusammenlebende Personen oder im selben Zimmer untergebrachte Gäste sind von dieser Vorschrift ausgenommen, müssen den Abstand zu anderen Gästen aber einhalten. Umkleidekabinen bleiben geschlossen

Hallenbäder und Saunen bleiben geschlossen – außer es handelt sich beim Betrieb um eine so genannte "Covid-Protected-Area".

Was ist die "Covid-Protected-Area"?

Tägliche Laser-Fiebmessung für alle Mitarbeiter und zertifizierte serologische Schnelltests für Mitarbeiter gemäß dem Protokoll des Gesundheitsbetriebes.

Die Gäste und Kunden weisen beim Check-in einen zertifizierten, negativ serologischen Schnelltest vor, dessen Ergebnis nicht älter als 4 Tage ist, oder erbringen den zertifizierten Nachweis einer Antikörper-Entwicklung.

Weitere spezifische Maßnahmen, die es Gästen erlauben, einen Urlaub zu verbringen mit möglichst geringen Risiken der Ansteckung. Diese sind noch festzulegen.

LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftliche Flächen und Gemüsegärten können unter Einhaltung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen bearbeitet werden. Das gilt auch für die Waldpflege, die Jagd und Fischerei sowie die Nutztierpflege. Auch die oben beschriebenen allgemeinen Regeln sind einzuhalten.

BERUFE DER KÖRPERPFLEGE, START AM 11. MAI

Friseure, Schönheitspfleger, und Ähnliche sind Dienstleister. Wenn der Betrieb mehr als 20m² oder mehr Fläche hat, dann darf nur ein Kunde pro 10m² Fläche den Laden betreten und sich dort aufhalten. Bei weniger als 20m² Fläche gilt diese Mengenbeschränkung nicht.

Wo sich der Dienstleister und der Kunde über einen längeren Zeitraum (? Minuten ?) in einer Entfernung von weniger als 1 Meter befinden, muss der Dienstleister für die Dauer der Dienstleistung, muss der Leistungserbringer (z.B. Friseur) eine Maske des Typs FFP2 ohne Ventil oder Gleichwertiges (Gesichtsvision) verwenden und der Kunde einen Nase-Mund-Schutz tragen..

Die tägliche Laser-Fiebmessung des Personals und eine Laser-Fiebmessung der Kunden vor Leistungserbringung sind notwendig.

Das Personal und der Kunde müssen Einweghandschuhe verwenden.

Die Dienstleistung kann auch ohne Vorbestellung erbracht werden.

HANDWERK, INDUSTRIE UND BAUWESEN

Die produktiven Tätigkeiten sind bereits generell zugelassen, auf Baustellen wird schon gearbeitet. Die allgemeinen Vorgaben des Gesetzes finden auch in diesem Bereich Anwendung. Im Sinne des neuen Landesgesetzes wird künftig nach drei Zonen unterschieden,

- Grüne Zone bei Arbeit im Freien in einem Abstand von mehr als drei Metern zwischen den Arbeitenden oder Betriebsfahrzeuge mit nur einem Mitarbeiter oder Mitarbeiterin.
- Gelbe Zone bei teilweise überdachten, gut durchlüfteten Bereichen mit mindestens einem Meter Abstand oder Betriebsfahrzeuge mit mehreren Arbeitenden.
- Rote Zone bei Arbeit in unbelüfteten Innenräumen oder Corona-Verdachtsfall eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin.

Außer in der grünen Zone gilt überall eine Mundschutzpflicht. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Körpertemperatur jedes Arbeiters täglich vor Betreten der Baustelle zu messen oder sich die Fieberlosigkeit (täglich?) per Eigenerklärung bestätigen zu lassen. Zudem gelten Desinfektionspflichten für die Arbeiter und für die Baustellentoiletten.

DIE MACHT DER BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister kann für das Gebiet seiner Gemeinde bei Vorliegen von ernsthaften Gründen zusätzliche Einschränkungen verfügen.

HAUSARREST

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion und Fieber (über 37,5°C) müssen im eigenen Domizil (=Wohnung) bleiben, soziale Kontakte meiden und ihren Arzt kontaktieren.

Für Personen, die unter Quarantäne stehen oder auf das Virus positiv getestet worden sind, gilt das absolute Verbot sich von der eigenen Wohnung oder vom eigenen Aufenthaltsort zu entfernen.

DAS RUDEL

Auf dem gesamten Landesgebiet ist jede Form von Menschenansammlung in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten untersagt. Parks, Spielflächen, öffentliche Gärten und Flächen des öffentlichen Grüns dürfen betreten werden.

SPIEL UND SPORT

ist auch außerhalb der eigenen Wohnung erlaubt; dabei ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens drei (3) Meter einzuhalten. Diese Abstandspflicht gilt nicht für Personen die im selben Haushalt leben. Duschen und Umkleidekabinen bleiben geschlossen.

Bei sportlichen Aktivitäten im Freien muss also immer ein Sicherheitsabstand von drei Metern eingehalten werden. Kann ich den nicht einhalten (z.B. durch Ausweichen), dann muss ich den Nase-Mund-Schutz tragen.

Indoor-Sportanlagen bleiben für die Ausübung der sportlichen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger geschlossen.

Mannschaftssport, Sportveranstaltungen, Sportwettbewerbe sind weiterhin verboten.

Lifтанlagen öffnen am 25. Mai.

Turnhallen, Sportzentren, Schwimmbäder, Schwimmzentren, Wellness- und Thermaleinrichtungen bleiben alle geschlossen, bzw. öffnen nur unter speziellen Voraussetzungen.

Für den organisierten Sport werden die geltenden staatlichen Notstandsbestimmungen angewandt.

Organisiertes Training ist zur Zeit für "atleti di interesse nazionale" erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Präventions-, Aufsichts- und Schutzmaßnahmen laut den [Richtlinien des Präsidiums des Ministerrates vom 03.05.2020](#) eingehalten werden.

KULTURELLE TÄTIGKEITEN

Ab dem 11. Mai 2020 nehmen die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich Museen, Bibliotheken und Jugendzentren, wieder vollständig ihre Aktivität auf, vorausgesetzt, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet werden können; also Zweimeterabstand oder Nase-Mund-Schutz einhalten.

Als kulturelle Tätigkeit gilt auch die Weiterbildung. Fortbildungen können nur auf Vormerkung geleistet werden. Dabei sind tägliche Laser-Fiebermessungen des Personals und eine Fiebermessung der Teilnehmenden zu Fortbildungsbeginn notwendig.

KINDER- UND SOMMERBETREUUNG, START AM 18. MAI

Die Kinderbetreuung in Kitas, Kinderhorten und bei Tagesmüttern kann ab 18. Mai stufenweise wieder aufgenommen werden, wenngleich unter geänderten und strengeren Bedingungen. Diese gelten auch für die diesjährigen Projekte der Sommerbetreuung und für Spielgruppen, Elkis und andere Formen öffentlich geförderter Betreuungsangebote. Eine wesentliche Änderung ist die Reduzierung der Gruppengröße: Bei Gruppen mit Kindern unter 6 Jahren dürfen nur mehr vier Kinder betreut werden, bei Kindern über 6 Jahren sind es sechs Kinder oder Jugendliche. Die Gruppen sollen unverändert bleiben und Kontakte zu anderen Gruppen vermeiden.

Vorzug bei der Teilnahme wird jenen Kindern gewährt, deren Eltern aus Berufs- oder anderen Gründen die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst gewährleisten können. Wenn möglich sollten die Betreuungsangebote im Freien und immer am selben Ort stattfinden.

Unter der Bedingung, dass Kinder begleitet werden und unter Beachtung der notwendigen hygienischen und gesundheitlichen Maßnahmen, können sportliche Aktivitäten wie auch die spielerischen Aktivitäten in Parks, Kinderspielflächen und auf Grünflächen ausgeübt werden. Die detaillierten Maßnahmen zu Sicherheit, Hygiene, Aufteilung der Räumlichkeiten, Überprüfung des Gesundheitszustandes usw. erarbeitet das Ressort Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau derzeit mit den Anbietern und den Südtiroler Sanitätsbetrieb aus.

BESUCHE FAMILIE UND BEKANNTE

Leben mit Corona bedeutet, bestimmte Verhaltensregeln im zwischenmenschlichen Kontakt mit anderen Menschen – jene, die nicht im selben Haushalt leben – zu beachten, das heißt: Abstand halten, Mund und Nase bedecken und die Hygienerichtlinien einhalten!

Wenn ich diese Regeln (siehe ganz am Anfang) einhalte, dann kann ich auch wieder die Familie und Freunde besuchen.

KIRCHENBESUCHE, AB DEM 18. MAI

Ab dem 18. Mai ist der Besuch von Messen auf staatlicher Ebene unter Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen wieder erlaubt.

VERANSTALTUNGEN

Alle organisierten Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen jeglicher Art, sind untersagt.

SCHULE UND FORTBILDUNG, KINDERBETREUUNG

Hier läuft bis zum Herbst absolut gar nichts. Für die Maturaprüfung ist eine eigene Regelung in Ausarbeitung. Für die Kinderbetreuung sind spezifische Regeln vorgesehen.

SENIORENWOHNHEIME UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

Hier bleiben die Türen für alle geschlossen, außer die Direktion erteilt eine begründete Sondererlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.